



Änderung des Geltungsbereichs der Naturpark-Verordnung „Schwarzwald Mitte/Nord“

Fachliche Beurteilung

(Stand: 12.10.2020)

1. Schutzgegenstand und Schutzzweck

Gemäß § 27 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Naturparke „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“

Gemäß § 27 Absatz 3 BNatSchG sollen Naturparke „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Der Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ erfüllt diese Kriterien seit 2004¹. In § 3 Absatz 1 der Verordnung wird der Zweck des Naturparks wie folgt konkretisiert:

¹ Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord" vom 16. Dezember 2003 / GBl. v. 30.01.2004, S. 40.

„Zweck des Naturparks »Schwarzwald Mitte/Nord« ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere

1. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
2. die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen »Natura 2000«-Gebiete zu unterstützen;
3. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;
4. eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;
5. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;
6. die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.“

2. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung

Die Änderungen des Geltungsbereichs der Verordnung werden aus drei Gründen vorgenommen: erstens zur Gebietserweiterung (im Kartenwerk mit grünem Karomuster dargestellt), zweitens zur Angleichung an das Landesliegenschaftskataster, was marginale Grenzänderungen zur Folge hatte (im Kartenwerk mit gelben Punkten dargestellt), drittens zur Berichtigung der Karte bei offensichtlich fehlerhafter Darstellung bisher verordneter Gebiete (im Kartenwerk mit blauen Punkten dargestellt). Diese drei Änderungen des Naturpark-Gebiets werden zusammengefasst als Arrondierung bezeichnet.

Die Gesamtfläche des Naturparks beträgt bislang rund 374.000 ha. Durch die Arrondierung

wird das Gebiet des Naturparks rd. 46.000 ha größer und beträgt dann rd. 420.000 ha. Der Flächenzuwachs geht nahezu vollständig auf die Gebietserweiterungen zurück, die in den Landkreisen Calw und Rottweil, im Ortenaukreis, Enzkreis und im Landkreis Rastatt sowie in den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe vorgesehen sind.

Die Erweiterung des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist um die nachfolgenden Flächen beantragt:

a) Neuaufnahmen in den Naturpark (N = Neuaufnahme)

im Norden:

- Karlsruhe (Stadtteile Durlach, Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach, Wolfartsweier – alle auf der Gemarkung Durlach)
- Niefern-Öschelbronn (alle Gemarkungsflächen)

im Westen:

- Renchen (alle Gemarkungsflächen östlich der B3 und neuer B3-Umfahrung (K 5312/ Vogesenstraße)

im Osten:

- Oberndorf a. N. (alle Gemarkungsflächen)
- Fluorn-Winzeln (alle Gemarkungsflächen)
- Aichhalden (alle Gemarkungsflächen)
- Dunningen (alle Gemarkungsflächen)

b) Erweiterungen um weitere Teile des Gebiets von Naturpark-Gemeinden (E = Erweiterung um weitere Teile des Gemeindegebiets):

im Westen:

- Muggensturm (zusätzlich: alle Gemarkungsflächen südöstlich der Bahnlinie)
- Baden-Baden (zusätzlich: alle Gemarkungsflächen östlich der B3)
- Sinzheim (alle Gemarkungsflächen östlich der B3 sowie Gemarkungsteilflächen in den Hochschwarzwaldlagen)
- Ottersweier (zusätzlich: alle Gemarkungsflächen östlich der Bahnlinie)
- Sasbach (zusätzlich: alle Gemarkungsflächen östlich der B3)

- Achern (zusätzlich: Gemarkung Oberachern (vollständig), Mösbach (vollständig), Önsbach, Fautenbach und Sasbachried jeweils östlich der B3), Achern (Bereich Illenau im Stadtgebiet)

im Osten:

- Rohrdorf (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen)
- Haiterbach (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen)
- Nagold (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen)
- Sulz a.N. (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen)
- Dornhan (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen)
- Schramberg (zusätzlich: alle restlichen Gemarkungsflächen).

Durch die Gebietserweiterung werden weitere Entwicklungen für den Naturpark im Bereich der Vermarktung regionaler Produkte ermöglicht. Hierdurch können in den Randgemeinden zahlreiche attraktive Projekte und Initiativen gefördert werden.

Die Aufnahme der oben genannten Flächen in den Naturpark wird aus fachlicher Sicht befürwortet. Die Erweiterungsflächen sind geeignet, um die Gebietskulisse eindeutiger abzugrenzen (im Norden entlang der „Schwarzwald-Randplatten“, im Westen überwiegend durch die B3, im Osten Lückenschluss und entlang Neckar/A81) und um den Zweck des Naturparks als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln und zu pflegen.

3. Gebietserweiterung nach Norden (von West nach Ost)

a) Karlsruhe (N)

Der Erweiterungsbereich erstreckt sich über die Stadtteile Durlach, Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach sowie Wolfartsweier (alle Gemarkung Durlach) und schließt auf rund einem Drittel seiner Fläche den nördlichsten Ausläufer des Naturraums „Schwarzwald-Randplatten“ ein. Westlich und östlich hiervon reicht die Erweiterungsfläche in die Naturräume „Ortenau-Bühler Vorberge“, „Hardtebenen“ und „Kraichgau“ hinein. Die Gemarkung Durlach erstreckt sich im Westen entlang der Autobahn A5 und zum Teil auch über diese hinweg bis in den Oberwald hinein.

Die Erweiterungsfläche westlich der B3 beinhaltet das Naturschutzgebiet „Erlachsee“ und auch Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete „Oberwald und Rießnert“ (das 2018 erweitert wurde) und „Gießbachniederung – Im Brühl“ liegen in diesem Bereich. Das als Schonwald ausgewiesene Waldschutzgebiet „Oberwald-Rießnert“ liegt im Südwesten der

Erweiterungsfläche; zudem ist die Fläche Teil des FFH-Gebiets „Oberwald und Alb in Karlsruhe“. Für diesen Bereich sind zahlreiche Amphibien- und Reptilienvorkommen bekannt, u.a. die nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Wechselkröte.

Die Erweiterungsfläche östlich der B 3 beinhaltet die Landschaftsschutzgebiete „Bergwald-Rappeneigen“, „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“, „Stupfericher Wald – Schönberg“ sowie „Turmberg – Augustenberg“ und auch die FFH-Gebiete „Pfinzgau West“ und „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Der Bereich zeichnet sich zudem durch den hohen Anteil an Mageren-Flachlandmähwiesen aus. Auch für diesen Bereich sind zahlreiche Amphibien- und Reptilienvorkommen bekannt, u.a. das Vorkommen der Gelbbauchunke (Anhang II und IV der FFH-RL).

Die Erweiterungsfläche weist entsprechend der verschiedenen naturräumlichen Gegebenheiten ein abwechslungsreiches Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Landschaftsausschnitte auf. Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen von trocken bis feucht. Fundpunkte für Arten innerhalb des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg für die Artengruppen Käfer, Pflanzen, Libellen und Schmetterlinge sind bekannt. Besonders hervorzuheben ist hierbei das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings. Insgesamt zeichnet sich die Erweiterungsfläche durch den hohen Anteil an Landschaftsschutzgebieten aus und hat somit einen langfristigen Schutz.

Im Erweiterungsgebiet wird von der Stadt Karlsruhe noch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, das künftige Landschaftsschutzgebiet „Eisenhafengrund – Grünberg“, mit einer Fläche von ca. 300 Hektar. Dieses derzeit in der Planungsphase befindliche Schutzgebiet soll den Schutz des großen, landwirtschaftlich geprägten Offenlands südlich von Durlach zum Inhalt haben.

Bewertung:

Aufgrund der zentral in den Erweiterungsraum hineinragenden nördlichen Ausläufer des Naturraums „Schwarzwald-Randplatten“ sowie der Arten- und Biotopvielfalt und durch den Verbund aus bestehenden Schutzgebieten stellt die Erweiterung eine sinnvolle Ergänzung des Naturparks dar.

b) Niefern-Öschelbronn, Landkreis Enzkreis (N)

Der Erweiterungsbereich im Nord-Osten des Naturparks erstreckt sich über die Gemarkungen Niefern und Öschelbronn der Gemeinde Niefern-Öschelbronn. Ein Viertel der

Gemarkungsflächen bildet hierbei den nordöstlichsten Teil des Naturraums der „Schwarzwald-Randplatten“ ab und integriert diesen in den Naturpark. Der weitere Teil der Gemarkungsfläche reicht in den Naturraum „Neckarbecken“ hinein, bezieht aber naturschutzfachlich wertvolle Gebiete in die Naturparkkulisse mit ein. Die Gemarkungsflächen weisen Teilbereiche des FFH-Gebiets „Enztal bei Mühlacker“ auf und beinhalten darüber hinaus große Bereiche des Naturschutzgebiets „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“ sowie des Landschaftsschutzgebiets „Nieferner Enztal mit Seitentälern“.

Der Erweiterungsbereich besteht neben den Siedlungsbereichen überwiegend aus Wald sowie Grünland (mit Obstwiesen) und Ackerland. Magere Flachlandmähwiesen sind auf beiden Gemarkungen vorhanden.

Im südwestlichen Teilbereich finden die Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling und die Spanische Flagge in hoher Anzahl einen Lebensraum. Darüber hinaus sind auch seltene Vögel, wie beispielsweise der Wendehals für diesen Bereich bekannt.

Über die Gemarkung verläuft zudem ein europäischer Wildtierkorridor.

Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen von trocken bis feucht.

Bewertung:

Aufgrund der in den Erweiterungsraum hineinragenden nordöstlichen Ausläufer des Naturraums „Schwarzwald-Randplatten“ sowie der Arten- und Biotopvielfalt und durch den Verbund aus bestehenden Schutzgebieten stellt die Arrondierung eine sinnvolle Ergänzung des Naturparks dar. Der engere fachliche Bezug der Naturpark-Kulisse zu den Naturräumen „Schwarzwald-Randplatten“ wurde bereits bei der Erstausweisung aufgegeben, um klare Abgrenzungen zu ermöglichen und Gemeinden und Gemarkungen vollständig einbeziehen zu können.

4. Gebietserweiterung nach Westen (von Nord nach Süd)

a) Landkreis Rastatt

Muggensturm (E)

Die Gebietszunahme führt zu einer Erweiterung des Schutzgebiets in den Naturraum „Hardtebenen“ hinein und reicht nahezu an die Autobahn A5 heran. Neben der Ortslage von Muggensturm inkl. eines kleinen Teilbereichs des Gewerbegebiets sind auch aus Naturschutzsicht besonders wertgebende Bereiche Teil des Erweiterungsraums, namentlich das Naturschutzgebiet „Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch“ als Relikt der Kinzig-Murg-Rinne und das Landschaftsschutzgebiet „Bruch zwischen Schafhof und Margarethenkapelle“. Das Erweiterungsgebiet enthält zudem größere Streuobstbereiche, meist auf wechselfeuchten Standorten, die Waldflächen der Hardt und Äcker, wobei insbesondere die Streuobst- und Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Naherholung haben. Das Vorkommen unterschiedlicher Amphibien ist bekannt. Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen von trocken bis feucht.

Bewertung:

Die Ausweitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begründbar, die bisherige Abgrenzung entlang der L607/L67, die den naturräumlichen Gegebenheiten folgt und auch der Schutzgebietsabgrenzung in den Nachbargemeinden entspricht, wird damit aufgelöst.

Sinzheim (E)

Ein Teil der Gemarkung Sinzheim ist bereits innerhalb des Naturparks. Der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche liegt im Naturraum „Ortenau-Bühler Vorberge“, ganz im Osten gehört die Gemarkung zum Nördlichen Talschwarzwald und nur im Westen gehört ein kleiner Teil zum Naturraum „Offenburger Rheinebene“. Mit der Erweiterung der Naturparkgrenze östlich der B3 entlang der Rheintalbahn erfolgt eine sinnvolle Abgrenzung. Im Erweiterungsbereich liegen zudem ASP-Vorkommen vom Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling.

Im Norden des Erweiterungsgebiets liegt ein Teil des Naturschutzgebiets „Markbach und Jagdhäuser Wald“ sowie Teilbereiche der FFH-Gebiete „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“.

Insbesondere ist es von Bedeutung, die landschaftlich attraktive Weinberglandschaft der Vorbergzone in Sinzheim mit ihrer speziellen Tier- und Pflanzenwelt mit in den Naturpark aufzunehmen.

Bewertung:

Die Ausweitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der speziellen Tier- und Pflanzenwelt sowie für eine nachvollziehbare Abgrenzung der Naturparkgrenze im Westen an die B3 sinnvoll.

Ottersweier (E)

Die Gemeinde Ottersweier liegt im Süden des Landkreises Rastatt und am östlichen Rand der Rheinebene. Die Erweiterungsfläche liegt im Naturraum „Offenburger Rheinebene“ und „Orthenau-Bühler Vorberge“. Neben der Siedlungsfläche hat der überwiegende Teil der Fläche den Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“. Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen von trocken bis feucht.

Bewertung:

Die Ausweitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begründbar. Die Grenze des Naturparks ist dem Verlauf der Bahnlinie anzupassen.

Baden-Baden (E)

Der Gebietszuwachs führt zu einer Erweiterung des Schutzgebiets in die Naturräume „Hardtebenen“ sowie „Offenburger Rheinebene“ hinein und reicht im Norden bis an die Autobahn A5 heran. Teilbereiche des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ liegen auf der gesamten Erweiterungsfläche. Darüber hinaus wird die Fläche neben den Siedlungsflächen der Ortsteile Haueneberstein und Oos hauptsächlich durch offene Feldflur charakterisiert. Im südlichen Bereich der Erweiterungsflächen liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Korbmatten Baden-Baden“.

Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen für trockene, mittlere und feuchte Standorte. Fundpunkte für ASP-Vorkommen zu den Gruppen Pflanzen, Schmetterlinge, Amphibien und Libellen sind für diesen Bereich bekannt. Geschützte Biotope wie bspw. Feldhecken oder Nasswiesen unterstreichen die ökologische Qualität der Landschaft.

Bewertung:

Die Ausweitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begründbar. Die bisherige Abgrenzung entlang der L 607, die den naturräumlichen Gegebenheiten folgt und auch der Schutzgebietsabgrenzung in den Nachbargemeinden entspricht, wird damit aufgelöst. Die Grenze des Naturparks ist in diesem Bereich an die B3 anzupassen.

b) Ortenaukreis

Sasbach (E)

Die Erweiterungsfläche liegt in den Naturräumen „Offenburger Rheinebene“ sowie „Ortenau-Bühler Vorberge“. Die östlichen Flächen liegen im FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern“. Im Bereich Sasbach sind die Flächen im Regionalplan als regionale

Grünzüge ausgewiesen und stellen somit ein wichtiges Element für den Biotopverbund dar. Der Sasbach ist außerdem Teil dieses FFH-Gebiets.

Achern (E)

Die Erweiterungsfläche liegt überwiegend im Naturraum „Ortenau-Bühler Vorberge“, im Westen der Erweiterungsfläche liegt ein kleiner Teilbereich im Naturraum „Offenburger Rheinebene“, im Osten ein kleiner Teilbereich im Naturraum „Nördlicher Talschwarzwald“. Im Bereich Achern sind ebenfalls Freiflächen als regionale Grünzüge ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Teilflächen regionale Grünzäsuren. Diese Bereiche sind neben der Naherholungsfunktion für den Biotopverbund von Bedeutung. ASP-Vorkommen Heller Wiesenknopfameisenbläuling ist im Norden der Erweiterungsfläche bekannt. Im Norden der südlichen Erweiterungsfläche der Gemeinde Achern liegt ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Weststrand bei Achern“.

Renchen (N)

Im Bereich Renchen sind ebenfalls Freiflächen als regionale Grünzüge ausgewiesen. Hinzu kommen drei Teilflächen als Grünzäsur. Im südwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche liegt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Korker Wald“. Die Rench ist Teil des FFH-Gebiets „Östliches Hanauerland“.

Gesamtbewertung für die Erweiterungsflächen im Ortenaukreis:

Alle drei Gemeindebereiche haben zahlreiche Offenland- und Waldbiotope wie Feldhecken, Hohlwege, Nasswiesen, naturnahe Bachabschnitte, Felsbildungen, Trockenmauern und naturnahe Wälder sowie eingestreute Magere Flachland-Mähwiesen. Hinzu kommen die großräumigen Obstgärten, die teilweise als Streuobstwiesen ausgebildet sind. Die Ausweitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begründbar. Die Abgrenzung entlang der B3 ist nachvollziehbar, es kommen im Wesentlichen vorbergzonentypische Flächen hinzu.

5. Gebietserweiterung nach Osten (von Nord nach Süd)

a) Bereich im Landkreis Calw: Nagold (E) / Rohrdorf (E) / Haiterbach (E)

Der weitaus überwiegende Teil der Erweiterungsfläche liegt im Naturraum „Obere Gäue“. Nur sehr kleinflächig werden in allen drei Gemeinden bisher nicht im Naturpark befindliche Bereiche des Naturraums „Schwarzwald Randplatten“ in das Schutzgebiet integriert. Die Erweiterungsfläche zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Natur- und

Landschaftsschutzgebieten aus, die zum großen Teil vom FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“ überlagert werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Trockenhänge mit Steinriegeln, Feldhecken und Feldgehölzen. Zahlreiche geschützte Biotope (Feldhecken, Magerrasen, naturnahe Gewässerläufe) sowie Streuobstgebiete und artenreiche Wiesen unterstreichen die ökologische Qualität der Landschaft. ASP-Artvorkommen zu den Gruppen Schmetterlingen, Wildbienen, Heuschrecken, Käfer und Pflanzen sind für diesen Bereich bekannt. Die gesamte Erweiterungsfläche enthält wichtige Biotopverbundstrukturen von trocken bis feucht.

Bewertung:

Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Erweiterungsgebiets ist gegeben. Der engere fachliche Bezug der Naturpark-Kulisse zu den Naturräumen „Schwarzwald-Randplatten“ und „Mittlerer Schwarzwald“ wurde bereits bei der Erstausweisung aufgegeben (Einbeziehung von Flächen östlich der Enz im Landkreis Calw in den Gemeinden Bad Liebenzell, Althengstett, Calw, Wildberg sowie der Stadt Horb, der Gemeinden Schopfloch und Glatten und weitere Teile der Gemeinden Sulz a.N., Dornhan und Loßburg), um klare Abgrenzungen zu ermöglichen und Gemeinden und Gemarkungen vollständig einbeziehen zu können. Eine Erweiterung der Naturparkkulisse um die genannten Kommunen würde in Verbindung mit den Naturparkgrenzen der südlich angrenzenden Kommunen im Nachbarlandkreis eine insgesamt plausible Kulissenabgrenzung schaffen.

b) Bereich im Landkreis Rottweil: Sulz a. N. (E) / Dornhan (E) / Oberndorf a. N. (N) /
Fluorn-Winzeln (N) / Schramberg (E) / Aichhalden (N) / Dunningen (N)

Während die Erweiterungsflächen aller Gemeinden sehr große Anteile am Naturraum „Obere Gäue“ aufweisen, tritt der Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“ nur kleinflächig im äußersten Westen der Gemeinden Fluorn-Winzeln und Dunningen auf. Als weiterer Naturraum ist das „Südwestliche Albvorland“ zu nennen. Dieser reicht bis in die östlichen Gemarkungen von Sulz a. N. und Oberndorf a. N. hinein. Im Bereich dieser beiden Städte queren der Neckar und die Autobahn A 81 die Erweiterungsflächen. Entlang von Neckar und Eschach erstrecken sich Teile der FFH-Gebiete „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ sowie „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“. Verschiedene meist kleinflächige Naturschutzgebiete wurden im Bereich von Hanglagen mit den dort typischen Trockenlebensräumen in Sulz a.N. und Oberndorf a. N. ausgewiesen, namentlich „Hungerbühl-Weiherwiesen“, „Albeck“, „Brandhalde“, „Mittlere Bollerhalde“ und „Kälberhalde“. Im Neckartal ist das o.g. FFH-Gebiet durch ein Landschaftsschutzgebiet hinterlegt. Im südlichen Teil der Erweiterungsfläche befinden sich die

Landschaftsschutzgebiete „Heckengelände zwischen Dunningen und Seedorf“, „Umgebung des alten Römerkastells und Heckengelände“ sowie „Heimbach- und Staffelbachtal“.

Im Bereich der Gemeinde Aichhalden liegt das FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“.

Ein großer Teil der zur Aufnahme anstehenden Gemeinden spielt bei den Planungen zu einem großflächigen Biotopverbund (Nord-Süd-Richtung sowie Ost-West-Richtung) eine bedeutende Rolle. Ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg mit nationaler Bedeutung vom Glatt-Tal (Stadt Dornhan), der bereits in der Naturpark-Kulisse enthalten ist, über das Tobel-Tal (Sulz a. N.) bis zum Neckartal (Sulz a. N., Oberndorf a. N.) und weiter nach Südosten liegt vor. Dieser Biotopverbund kann z.T. bereits jetzt und soll den Austausch künftig zwischen Individuen weit wandernder Arten mit großen Lebensraumsprüchen ermöglichen.

Die Schwarzwaldrandflächen auf Gemarkung Aichhalden und die Schwarzwaldrandflächen in Fluorn-Winzeln, Waldmössingen (Stadt Schramberg) und Dunningen präsentieren sich gänzlich anders als das Neckartal. Die flachwellige Landschaft mit ausgedehnten Waldflächen und einem sehr hohen Anteil an z.T. feuchtem bis nassem Grünland geht von der Vegetation und Nutzung her übergangslos an die „im engeren Sinne gesehen“, angrenzenden Schwarzwaldflächen über.

ASP-Artvorkommen zu den Gruppen Wildbienen, Heuschrecken und Pflanzen sind für diesen Bereich bekannt.

Bewertung:

Im südlichen Teil des Arrondierungsgebiets sind die Erweiterungen von Fluorn-Winzeln, Schramberg, Aichhalden und Dornhan gut nachvollziehbar, da diese Gemeinden Anteile am Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“ aufweisen, die entweder bereits im Naturpark liegen oder neu hinzukommen. Auch für die Gemeinden Sulz a. N., Dornhan und Oberndorf a. N., die alle keine Anteile an den westlich liegenden Naturräumen des Schwarzwalds aufweisen, ist die naturschutzfachliche Wertigkeit für eine Naturparkerweiterung grundsätzlich gegeben. Hinsichtlich der bisherigen Praxis der Gebietsabgrenzung im Osten des Naturparks wird auf die Ausführungen zum Landkreis Calw (s.o.) verwiesen. Eine Ausdehnung des Naturparks nach Osten bis in den Naturraum „Südwestliches Albvorland“ hinein erfolgte bisher noch nicht.

Karlsruhe, den 12.10.2020

gez. Korta, Raddatz